

33 - 6410.1

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Hochwasserschutzmaßnahmen innerorts im Markt Babenhausen (Umbau Wehranlage mit rauer Rampe, Drossel und Errichtung einer Fischaufstiegsanlage) durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten

1. Sachverhalt

Das Landratsamt Unterallgäu führt auf Grund des Antrags des Wasserwirtschaftsamtes Kempten, vom 13.01.2020 und der Planunterlagen der Mooser Ingenieure GmbH & Co. KG, Kaufbeuren, vom Oktober 2019 auf

- Erstellung eines Drosselbauwerkes mit Schütz auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4242/7, 3574/8 und 3525 der Gemarkung Babenhausen
- Umbau des bestehenden Absturzes in eine raue Rampe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4242/7, 3574/8 und 3525 der Gemarkung Babenhausen
- Errichtung einer Fischaufstiegsanlage in der durch die Reaktivierung eines Altarmes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3758, 3757, 3692, 3693, 3690, 3690/1 und 3525 der Gemarkung Babenhausen
- Kürzung zweier Durchlässe auf dem Grundstück Fl.Nr. 3757 der Gemarkung Babenhausen sen und im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 3693 der Gemarkung Babenhausen
- Errichtung eines Durchlasses auf dem Grundstück Fl.Nr. 3690 der Gemarkung Babenhausen und auf
- Errichtung einer Buhne im Einlaufbereich des Fischpasses auf dem Grundstück Fl.Nr.
 3525 der Gemarkung Babenhausen

ein Planfeststellungsverfahren durch.

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf die Herstellung, die Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder ihrer Ufer (Gewässerausbau) der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG (sonstige Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nr. 13.18.2 erfasst sind), das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG dar.

Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben (Neuvorhaben) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Für das Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

3. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien		überschlägige Angaben zu den Kriterien	Bewertung
aa)	Größe und Ausgestaltung	Kleinräumiges Vorhaben, mehrere Einzelmaßnahmen, vorhandene Bauwerke werden umgeändert, Strukturen ge-	unerheblich
	des Vorha-	schaffen	
	bens		
bb)	Zusammen-	3 bestehende Wasserkraftanlagen im Mühlbach, Ausgleich	ausgleichbar
	wirken mit	der Nachteile bei Niedrigwasserabfluss durch Änderung der	
	anderen be-	Unterhaltung	
	stehenden o-		
	der zugelasse-		
	nen Vorhaben		
	und Tätigkei-		
cc)	ten Nutzung na-	Mehrere kleine Vorhaben mit wenig Flächenverbrauch und	ausgleichbar
ccj	türlicher Res-	Ressourcennutzung, keine gravierenden Eingriffe in natur-	ausgleichbai
	sourcen (Flä-	schutzfachliche Belange, kompensierbar (Landschaftspflege-	
	che, Boden,	rischer Begleitplan); keine artenschutzrechtlichen Verbote,	
	Wasser, Tiere,	nach Ausgleich des Eingriffs keine erheblichen oder nachhal-	
	Pflanzen und	tigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes; Beeinträchti-	
	biologische	gung der Fischbestände u.a. durch Gewässertrübung, aus-	
	Vielfalt)	gleichbar bzw. eingrenzbar durch Auflagen	
dd)	Umweltver-	Während des Baus mögliche Einschränkungen; Risiken der	unerheblich
	schmutzung	Umweltverschmutzung gering und durch Auflagen minimier-	
	und Belästi-	bar, wenig Erzeugung von Abfall erkennbar	
	gungen		
ee)	Risiken von	Minimales Risiko	unerheblich
	Störfällen,		
	Unfällen und		
	Katastrophen	<u> </u>	
ff)	Risiken für die	Nicht erkennbar, kein Trinkwasser betroffen	nicht zu erwarten
	menschliche		
	Gesundheit		

b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit	Bewertung	
aa) bestehende	Stehendes Gewässer, Gehölze (Rodung), Auwald, Wiese; Ziel	ausgleichbar	
Nutzung des	ursprünglich artenreiches Extensivgrünland		
Gebietes			
(Nutzungskri-			
terien)			

bb)	Reichtum, Verfügbar- keit, Qualität und Verfüg- barkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskri-	Keine signifikante Auswirkung auf die natürlichen Ressourcen, Wasserabgabe in den Fischpass je nach Zufluss der Günz	unerheblich
	terien)		
cc)	Belastbarkeit der Schutzgü- ter (Schutz- kriterien)	Kein Natura 2000 Gebiet, kein Nationalpark, keine Wasserschutzgebiete, etc.; biotopkartierte Bereiche	ausgleichbar

c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenz- überschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	Nicht zu erwarten	-
Wasser	Trübung Gewässer	unerheblich
Luft/Klima	Nicht zu erwarten	-
Tiere	Gewässertrübung für Fische, Beeinträchtigung der Fischbestände	unerheblich
Pflanzen	Gehölze, Auwald	unerheblich
Landschaft	Veränderung Landschaftsbild; sichtbare Anlagen	unerheblich
Kultur-/Sachgüter	Nicht zu erwarten	-
Mensch	Nicht zu erwarten	-

d) Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen im Markt Babenhausen (Umbau Wehranlage mit rauer Rampe, Drossel und Errichtung einer Fischaufstiegsanlage) durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten sind nicht zu erwarten.

Ergebnis der Prüfung:

Aus o.g. Gründen besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 31.03.2021 Landratsamt Unterallgäu Für den Vermerk

Selin Overbeck Abteilungsleiterin i.V. Hanni Matt